

ZH_OBERGERICHT SU140048 vom 12. November 2014

ZH Obergericht, 2014-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU140048

FR: ZH_OBERGERICHT SU140048 du 12 novembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SU140048 del 12 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 19. Mai 2014 der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 34 Abs. 3 so-

- 4 - wie Art. 36 Abs. 1 und 3 SVG, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 VRV sowie Art. 40 Abs. 5 VRV schuldig. Es verurteilte den Beschuldigten zu einer Busse von Fr. 200.– und setzte eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen fest.

E. 2

Das Urteil wurde am Tag seiner Fällung mündlich eröffnet und dem Beschuldigten im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 11). Der Beschuldigte liess am 28. Mai 2014 rechtzeitig Berufung gegen das Urteil anmelden (Urk. 8). Das begründete Urteil wurde dem Verteidiger am 27. Juni 2014 zugestellt (Urk. 10 S. 1), worauf er mit Eingabe vom 17. Juli 2014 fristgerecht seine Berufungserklärung einreichte (Urk. 15). Das Stadtrichteramt erhob auf entsprechende Fristansetzung hin keine Anschlussberufung, sondern stellte den Antrag, es sei auf die Berufung nicht einzutreten (Urk. 21 S. 1), wobei sich allerdings aus den weiteren Ausführungen des Stadtrichteramtes ergibt, dass eine Abweisung der Berufung des Beschuldigten gemeint war und beantragt wurde (Urk. 21 S. 4). Mit Beschluss vom 27. August 2014 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um seine Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 22). Der Verteidiger reichte nach Fristerstreckung mit Eingabe vom 7. Oktober 2014 seine Berufungsbegründung rechtzeitig ein (Urk. 27). Hierauf wurde dem Stadtrichteramt mit Präsidialverfügung vom 9. Oktober 2014 Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 28). Dieses verwies mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 auf seine erste Eingabe (Urk. 31). Die Vorinstanz verzichtete ausdrücklich auf eine Vernehmlassung (Urk. 30). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 3

Der Beschuldigte ficht das Urteil vollumfänglich an und beantragt, er sei freizusprechen (Urk. 15 S. 2 und Urk. 27 S. 2). Er rügt, es liege eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz vor, da sie feststellt habe, er habe rechtzeitig vor dem Befahren des verkehrsflächengetrennten Radwegs angehalten, um der Radfahlerin den Vortritt zu gewähren, andererseits aber behauptete, er habe den für die Radfahlerin bestimmten Raum befahren (Urk. 15 S. 3), und da sie aus der Fehlinterpretation und dem fehlerhaften Fahrmanöver der ängstlichen und unsicheren Radfahlerin ableite, er habe sie deshalb in der Fahrt behindert (Urk. 15 S. 4). Ausserdem sei das vorinstanzliche Urteil rechtsfehlerhaft, weil er einer Vortrittsverletzung gegenüber der Radfahlerin schuldig gesprochen worden sei, obwohl er angehalten habe, um sie passieren zu lassen, und damit

den für sie bestimmten Raum in keiner Art und Weise tangiert habe. Weiter sei das vorinstanzliche Urteil rechtsfehlerhaft, weil die Vorinstanz aus dem Umstand, dass die Radfahrerin die Situation falsch eingeschätzt und ihr Fahrrad nicht beherrscht habe, abgeleitet habe, er habe ihr den Vortritt nicht gewährt, und sie sich zudem fälschlicherweise auf BGE 93 IV 99 stützte, obwohl dieser Entscheid einen völlig anderen Sachverhalt betreffe (Urk. 15 S. 3).

- 7 -

E. 4

Die Vorinstanz erachtete es aufgrund der Untersuchungsergebnisse und der im Kern konstanten Anerkennung des äusseren Sachverhalts durch den Beschuldigten als erstellt, dass dieser beim Abbiegen über die Leitlinie der ...strasse auf den Gegenfahrstreifen gefahren sei und dort vor dem verkehrsflächengetrennten Radweg angehalten habe, um die Fahrradlenkerin passieren zu lassen (Urk. 13 S. 4). Diese Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz ist nicht zu bemängeln, zumal sie sich zur Hauptsache auf die Ausführungen des Beschuldigten selber abstützt. Die Einwendungen der Verteidigung hinsichtlich der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung zielen daher ins Leere. Eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts liegt nicht vor.

E. 5

Der Beschuldigte ist nach erstelltem Sachverhalt beim Linksabbiegen über die Leitlinie der ...strasse gefahren und hat auf der Gegenfahrbahn angehalten, um die auf dem Radweg entgegenkommende Fahrradlenkerin passieren zu lassen.

E. 5.1

Das Verhalten des Beschuldigten ist gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts - welches sich in aller Klarheit geäußert hat - als einfache Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 SVG und Art. 13 Abs. 2 erster Satz VRV zu qualifizieren. Gemäss Urteil des Bundesgerichts 6B_603/2009 vom 8. September 2009 weist ein Einspuren auf der Gegenfahrbahn beim Abbiegen nach links ein ungleich höheres Gefahrenpotential auf als ein Überholmanöver und ist daher von Gesetzes wegen verboten (Erw. 3.3 des besagten Entscheides). Die Leitlinie darf erst überfahren werden, wenn der Fahrzeuglenker die Gewissheit hat, ohne Beeinträchtigung des vortrittsberechtigten Gegenverkehrs abschwenken zu können (vgl. auch WEISSENBERGER, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 2011, N 10 f. zu Art. 36 SVG). Allein durch das Überfahren der Leitlinie und das Befahren der Gegenfahrbahn hat der Beschuldigte in der vorliegend zu beurteilenden Situation nach vorstehender Rechtsprechung Art. 36 Abs. 1 SVG und Art. 13 Abs. 2 VRV verletzt. Schliesslich zeigt gerade der Umstand, dass der Beschuldigte auf der Gegenfahr-

- 8 - bahn anhielt, um die Fahrradfahrerin passieren zu lassen, dass es ihm nicht möglich war, in einem Zug abzubiegen, ohne das Vortrittsrecht der Fahrradlenkerin zu beeinträchtigen.

E. 5.2

Diese bundesgerichtliche Rechtsprechung beruht auf dem Umstand, dass es sich vorliegend um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, welches eine Handlung wegen ihrer typischen Gefährlichkeit allgemein unter Strafe stellt, unabhängig davon, ob im konkreten Fall ein Rechtsgut in Gefahr gerät (BGE 138 IV 258 E. 3.1.2). Dem trug auch die Vorinstanz

Rechnung, indem sie ausführte, ein Anhalten auf dem Gegenfahrstreifen sei auch aus konkreten Sicherheitsüberlegung abzulehnen, zumal der Beschuldigte ein den Verkehrsfluss hinderndes und allenfalls sogar gefährliches Hindernis darstellen würde, käme es beim Durchlassen der Fahrradfahrerin aus irgendwelchen Gründen zu Verzögerungen (Urk. 13 S. 6).

E. 5.3

An dieser Schlussfolgerung vermag auch die Einwendung der Verteidigung, der Beschuldigte habe durch das Einbiegen auf die Gegenfahrbahn den Radweg und damit den für die Fahrradfahrerin bestimmten Raum nicht befahren (Urk. 27 S. 3), nichts zu ändern. Das Überfahren der Leitlinie beim Linksabbiegen stellt gemäss vorerwähnter bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der vorliegend zu beurteilenden Situation per se eine Verkehrsregelverletzung dar, unabhängig davon ob der Beschuldigte nur die Gegenfahrbahn oder auch den dazugehörenden Radweg befahren hat.

E. 6

Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten gleichzeitig auch als ein Nichtgewähren des Vortritts gemäss Art. 34 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 3 SVG und Art. 14 Abs. 1 VRV mit der Begründung, das Manöver des Beschuldigten habe bei der Radfahrerin den Eindruck erweckt, jener wolle ihr den Vortritt streitig machen, wobei bereits diese Unsicherheit zur Feststellung genüge, dass sie in ihrer Fahrt behindert war, habe sie doch brüsk bremsen müssen (Urk. 13 S. 6).

E. 6.1

Wer nach links abbiegen will, hat dem entgegenkommenden Fahrzeug den Vortritt zu lassen (Art. 34 Abs. 3 SVG und Art. 36 Abs. 3 SVG) und ist demnach

- 9 - verpflichtet, den Vortrittsberechtigten in seiner Fahrt nicht zu behindern (Art. 14 Abs. 1 VRV). Zu Recht hat die Vorinstanz in diesem Zusammenhang festgehalten, dass mit entgegenkommenden Fahrzeugen auch entgegenkommende Radfahrer gemeint sind und für diese die gleichen Vortrittsregelungen gelten wie für den Motorfahrzeugverkehr, so lange der Radweg - wie vorliegend - nicht mehr als 2 Meter Abstand zur Fahrbahn für den Motorfahrzeugverkehr aufweist (Art. 40 VRV; Urk. 13 S. 5). Weiter hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass das Vortrittsrecht bereits dann verletzt ist, wenn der Berechtigte zum Bremsen, Beschleunigen oder Ausweichen gezwungen wird (Urk. 13 S. 6; vgl. auch BG 105 IV 341).

E. 6.2

Für die nachfolgende rechtliche Würdigung sind die konkreten Strassenverhältnisse von Bedeutung. Bei der ...strasse handelt es sich um eine ebene, durch eine Leitlinie richtungstrennte Strasse, welche beidseitig über einen Rad- Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen verfügt (Urk. 1/1 S. 4 und angehängte Fotodokumentation; Urk.1/10).

E. 6.3

Gemäss der zutreffenden vorinstanzlichen Sachverhaltserstellung ist erwiesen, dass der Beschuldigte auf die Gegenfahrbahn einbog und da zum Stillstand kam sowie, dass die Fahrradfahrerin stürzte (Urk. 13 S. 4). Nicht erwiesen ist demgegenüber, dass der Beschuldigte durch sein Manöver die Fahrradfahrerin in ihrer Fahrt behinderte und zu einer Bremsung zwang. Die Radfahrerin gab am 24. September 2013 vor dem Stadtrichteramt

Winterthur an, es habe sich um eine ganz normale Verkehrssituation gehandelt, wobei der Beschuldigte geblinkt und verlangsamt habe und praktisch oder fast ganz zum Stillstand gekommen sei. Sie selber habe keinerlei Bedenken gehabt und damit gerechnet, dass er sie durchfahren lassen würde (Urk. 1/14 S. 3). Dass der Beschuldigte hernach beschleunigt haben und den Abbiegevorgang so fortgesetzt haben soll, dass sie zu einer Vollbremsung gezwungen worden sei - wie die Fahrradfahrerin in der gleichen Einvernahme erstmals vorbrachte (Urk. 1/14 S. 3), nachdem sie in der ersten Einvernahme am 24. September 2012 und damit kurz nach dem Vorfall nur pauschal behauptet hatte, er habe ihr den Vortritt genommen (Urk. 1/1 S. 22) - lässt sich nicht nachweisen. Vielmehr bestätigte B. _____, welcher bei besagtem Vorfall in

- 10 - seinem eigenen Fahrzeug hinter jenem fuhr, dass der Beschuldigte in genügendem Abstand zum Radstreifen stillgestanden sei und die Radfahrerin ohne Weiteres hätte vorbeifahren können (Urk. 1/13 S. 3). Auch wenn es sich bei diesem um einen Fussballkollegen des Beschuldigten handelt (Urk. 1/13 S. 2), ging die Vorinstanz von dieser Sachdarstellung jedenfalls nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" zu Recht aus (Urk. 13 S. 6). Der Verteidigung, welche einwendet, der Beschuldigte habe den für die Fahrradfahrerin bestimmten Raum, nämlich den Radweg, in keiner Art und Weise tangiert, ist daher zuzustimmen.

E. 6.4

Ist vom oben dargelegten Sachverhalt auszugehen, ergibt sich daraus, dass der Beschuldigte durch sein Manöver die vortrittsberechtigte Fahrradfahrerin in ihrer Fahrt auf dem verkehrsgetrenten Radweg nicht behindert hat und sie auch nicht gezwungen war, das Bremsmanöver, welches zum Sturz geführt hatte, durchzuführen. Dass sie dennoch bremste und dabei zudem stürzte, kann unter den gegebenen Umständen nicht dem Beschuldigten angelastet werden, auch wenn die Vorinstanz festhielt, aus den Aussagen des Beschuldigten ergebe sich ein Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und dem Sturz der Radfahrerin (Urk. 13 S. 4 f.). Stattdessen ist davon auszugehen, dass er ihr korrekterweise Raum liess, um vorbeizufahren, und damit seinen Pflichten entsprechend auf die Fahrradfahrerin Rücksicht nahm. Die Einwendung des Verteidigers, wonach der Beschuldigte durch das Anhalten auf der Gegenfahrbahn der vortrittsberechtigten Fahrradlenkerin nicht den Vortritt genommen habe, ist somit zutreffend. Der Beschuldigte hat in Abweichung von der vorinstanzlichen Würdigung Art. 34 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 3 SVG sowie Art. 14 Abs. 1 VRV nicht verletzt.

E. 7

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe auszufällen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Diese ist nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass sie seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB), wobei dem Gericht bei der Bemessung ein weiteres Ermessensspielraum zusteht (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3). Vorliegend ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse angemessen.

- 12 - IV. Kosten Ausgangsgemäss ist das vorinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte im Berufungsverfahren mit seinem Antrag auf einen Freispruch unterliegt, sind ihm die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.